

AMTSBLATT

Nr. 11/2019

Ausgegeben am 08.03.2019

Seite 116



■ Herausgegeben und gedruckt
von der Kreisverwaltung Mayen-
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068
Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon
0261/108-214 oder
kostenloses Download unter
www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen,
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der
Bevölkerung in geeigneter Weise zur
Kenntnis zu geben.

Inhalt:

1.
Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/
nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des
Landkreises Mayen-Koblenz am 11.03.2019

Seite 117

2.
Bekanntmachung des Landrats zur Eintragung der von der
Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen
anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das
Wählerverzeichnis

Seite 118

3.
Nachrichtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig für das Jahr
2019 vom 07.03.2019 sowie der Auslegungsfrist

Seite 119 - 122

Bekanntmachung

Am Montag, 11.03.2019, 14:00 Uhr, findet im Sitzungssaal 2, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Unterrichtung des Kreistages nach § 26 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKO) über Verträge
3. Beteiligung des Landkreises Mayen-Koblenz an den Kosten der Jugendämter der Städte Andernach und Mayen
4. Integrationspauschale nach § 3 a Landesaufnahmegesetz (LAufnG); Verteilung auf die kreisangehörigen Kommunen
5. Fortführung der Partnerschaft Regionalmarke Eifel
6. Mosel Musikfestival gGmbH – Außerordentliche Verlustübernahme und Erhöhung des Verlustausgleiches
7. Beteiligung des Landkreises an einem weiteren Ausbau der DSL-Versorgung
8. Digitalisierung an Schulen im Landkreis - technische Unterstützung durch IT-Experten; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion
9. Resolution "Alternative Güterverkehrsstrecke realisieren und Mittelrheintal entlasten"; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion
10. Zukünftige Ausschreibungswettbewerbe der Systembetreiber des Dualen Systems im Entsorgungsgebiet Landkreis Mayen-Koblenz; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion

Nicht öffentlicher Teil

11. Personalangelegenheit
12. Personalangelegenheit
13. Personalangelegenheit
14. Personalangelegenheit
15. Organisatorische Angelegenheit

Koblenz, 28.02.2019

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

Bekanntmachung

des Landrats zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis

I.

Am

Sonntag, dem 26. Mai 2019, von 8 bis 18 Uhr

findet die Wahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher, Ortsbürgermeisterinnen/ Ortsbürgermeister, Stadtbürgermeisterinnen/Stadtbürgermeister sowie der Ortsbeiräte, Gemeinderäte, Stadträte, Verbandsgemeinderäte und des Kreistags -
und am

Sonntag, dem 16. Juni 2019, von 8 bis 18 Uhr

die etwaige Stichwahl der Ortsvorsteherinnen/der Ortsvorsteher, Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister und der Stadtbürgermeisterinnen/Stadtbürgermeister statt.

II.

Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, werden hiermit aufgefordert, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bis

zum 19. April 2019, 12 Uhr,

bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung zu beantragen.

Der Antrag soll nach dem Muster der Anlage 1 a der Kommunalwahlordnung gestellt werden. Antragsvordrucke können Sie bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung erhalten.

Koblenz, den 18.02.2019

Der Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz
-zugleich Kreiswahlleiter-

gez. Dr. Alexander Saftig

„Nachfolgend abgedruckte öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 13.03.2019 in der Zeitung „Blick aktuell“ Ausgabe Mendig.
NACHRICHTLICH erfolgt ein Abdruck des Veröffentlichungstextes.“

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig
für das Jahr 2019 vom 07.03.2019**

Der Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und seiner Anlagen wurde gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der zur Zeit geltenden Fassung den Einwohnern der Verbandsmitglieder verfügbar gehalten. Die Einreichungsfrist für Vorschläge begann am 22.10.2018 und endete am 05.11.2018.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig hat auf Grund des § 7 des Landesgesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der GemO und des § 9 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.014.210,00	EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.013.640,00	EUR
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	570,00	EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	62.500,00	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	62.500,00	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 1.000.000,00 EUR.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.
2. Höchstbetrag der Kredite zu Liquiditätssicherung

für das Sondervermögen Eigenbetrieb „Wasserwerk“	400.000,00	EUR
für das Sondervermögen Eigenbetrieb „Abwasserwerk“	800.000,00	EUR
zusammen auf	1.200.000,00	EUR

§ 6 Gebühren

1. Wasserwerk gem. § 11 ff. der Entgeltsatzung Wasserversorgung:

	Nettoentgelt EUR	Mehrwertsteuer 7 % EUR	Bruttoentgelt EUR
pro Kubikmeter Wasserbezug	4,65	0,33	4,98
bei Hydrantenentnahme je Kubikmeter Wasserbezug	4,65	0,33	4,98
Pauschalbetrag für Standrohrver- leih bis 1 Monat	50,00	3,50	53,50
jeder weitere Kalendertag	1,00	0,07	1,07

2. Abwasserwerk gem. § 11 ff. der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung

	EUR
Schmutzwassergebühr je Kubikmeter gewichtete Schmutzwassermenge	5,87

§ 7 Verbandsumlage

Gemäß § 9 **Abs. 3** der Verbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung wird von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erhoben und für

das Haushaltsjahr 2019 auf 234.620,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Verbandsmitglieder	Verteiler %	Umlage 2019 EUR
Verbandsgemeinde Mendig		
Stadt Mendig	52	122.002,40
Ortsgemeinde Thür	5	11.731,00
Verbandsgemeinde Mendig	28	65.693,60
Verbandsgemeinde Pellenz		
Ortsgemeinde Krufft	10	23.462,00
Verbandsgemeinde Pellenz	5	11.731,00
Insgesamt	100	234.620,00

Die Umlage wird zu je ½ zum 15.05. und 15.10. des Jahres fällig.

Gem. § 9 **Abs. 4** der Verbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung wird von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erhoben und für

das Haushaltsjahr 2019 auf -43.310,00 EUR
festgesetzt.

Die Ausschüttung der Überschüsse erfolgt gem. § 9 Abs. 5 der Verbandsordnung.

Nachrichtlich:

Verbandsmitglieder	Verteiler %	Umlage 2019 EUR
Verbandsgemeinde Mendig		
Stadt Mendig	52	-22.521,20
Ortsgemeinde Thür	5	-2.165,50
Verbandsgemeinde Mendig	28	-12.126,80
Verbandsgemeinde Pellenz		
Ortsgemeinde Krufft	10	-4.331,00
Verbandsgemeinde Pellenz	5	-2.165,50
Insgesamt	100	-43.310,00

Die Umlage wird zu je ½ zum 15.05. und 15.10. des Jahres fällig.

§ 8 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt 53.131,97 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 68.871,97 EUR und zum 31.12.2019 = 69.441,97 EUR.

Mendig, den 07.03.2019
gez. Jörg Lempertz
Verbandsvorsteher

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bestätigt.

Mendig, den 07.03.2019
gez. Jörg Lempertz
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.01.2019 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 14.03.2019 bis 22.03.2019 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Zimmer 17, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes – Wasser- und Abwasserwerk – des Zweckverbandes Konversion Flugplatz liegen zur Einsicht vom 14.03.2019 bis 22.03.2019 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Zimmer 53 wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigungen, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mendig, den 07.03.2019
gez. Jörg Lempertz
Verbandsvorsteher